

Einwohnergemeinde



Brünigstrasse 160
Postfach 1263
6061 Sarnen
www.sarnen.ch

Zonenplanänderung Wuhrsteinabbau Rischi



Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Exemplar für die öffentliche Mitwirkung

25.05.2012

Auftrag	Teilzonenplan Rischi
Auftraggeber	Einwohnergemeinde Sarnen
Auftragnehmer	Planteam S AG; Bahnhofstrasse 19a, Postfach, 6203 Sempach-Station Tel. 041 469 44 44 Fax. 041 469 44 45 sempach@planteam.ch; www.planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS – Zertifikat ISO 9001 am 11. Juli 1999
Projektleitung	David Stettler, dipl. Geograf, Planer FSU
Mitarbeit	Christine Bopp, Politologin BA, Raumplanerin MSc
Referenz	Planungsbericht_Entwurf_120522 / Planungsbericht_Mitwirkung_120525

Inhalt

1	Ausgangslage	1
2	Planungsvorhaben	2
2.1	Projektgrundlagen	2
2.2	Planungszweck / Projekt	2
2.3	Perimeter	3
2.4	Geprüfte Alternativen und Beurteilung	4
2.5	Lösungsansatz mit Begründung	4
2.6	Neue Ortsplanungsinhalte	5
	2.6.1 Die Anpassungen am Zonenplan	5
	2.6.2 Die Anpassungen im Baureglement	6
2.7	Auswirkungen der Teilzonenplanänderung	6
	2.7.1 Verkehrsaufkommen [8]	6
	2.7.2 Landschaft und umgebende Siedlung	7
	2.7.3 Umwelt	8
2.8	Nutzungskonflikte	9
2.9	Abstimmungsbedarf mit Nachbargemeinden und der Region	10
3	Planungsablauf	10
3.1	Notwendige Planungsschritte	10
3.2	Vorabklärungen zu den Möglichkeiten einer Umzonung	11
3.3	Weiterer Planungsablauf	12
4	Umsetzung des kantonalen Richtplans	13
4.1	Landschaften von nationaler Bedeutung (Richtplantext 42)	13
4.2	Materialgewinnung (Richtplantext 102)	13
4.3	Walderschliessung (Richtplantext 64)	13
5	Umsetzung der kommunalen strategischen Planungsinstrumente	14
5.1	Masterplan, Strategie der räumlichen Entwicklung	14
5.2	Leitbild der Gemeinde Sarnen	14
6	Nachweis über die Berücksichtigung der Anliegen des Bundes	14
6.1	Ziele gemäss Art. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes	14
6.2	Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes	15
6.3	Planungsgrundsätze gemäss Art. 15 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes zu den Bauzonen	17
6.4	Bezug zu den Konzepten und Sachplänen des Bundes	18
6.5	Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts	18

1 Ausgangslage

Die Fallegger AG, Giswil, beabsichtigt im Gebiet Rischi in der Gemeinde Sarnen, Wuhrsteine abzubauen, damit diese für im Kanton Obwalden anstehenden Bachbau- und Hochwasserschutzprojekte verwendet werden können. Der Standort bildet nach heutigem Wissensstand die einzige zweckmässige Möglichkeit zur Gewinnung von einheimischem Wuhrstein im Kanton Obwalden. Grundeigentümerin ist die Korporation Schwendi, Stalden.

Der Standort liegt an der Glaubenbergstrasse, süd-östlich der bestehenden Deponie Rischiloch, welche zurzeit durch die gleiche Firma rekultiviert wird.

Um das geplante Vorhaben realisieren zu können, soll das Areal in eine Abbau- und Deponiezone umgezont werden. Im nordwestlichen Teil der Abbaufäche wird ein rund 4,14 ha grosser Abbauperimeter vorgesehen. Das Abbauvolumen wird auf insgesamt rund 790'000 m³ geschätzt, wovon voraussichtlich rund 500'000 m³ verwertet werden können.

Das Vorhaben "Wuhrsteinabbau Rischi" betrifft ein Landschaftsschutzgebiet von nationaler Bedeutung (Flyschlandschaft Hagleren-Glaubenberg-Schlieren, BLN-Objekt Nr. 1608). Im Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom 2. Dezember 2010 [2] und in der Stellungnahme vom 10. Mai 2011 [3] gelangte die ENHK zum Schluss, der geplante Wuhrsteinabbau Rischi stelle eine schwere Beeinträchtigung des BLN-Objekts dar, könne aber bei Einhaltung spezifisch definierter Auflagen so modifiziert werden, dass er nur noch als leichte Beeinträchtigung zu beurteilen sei. Das Projekt wurde in der Folge wesentlich überarbeitet.

Am 26. Juli 2011 reichte die Fallegger AG für das Vorhaben Wuhrsteinabbau Rischi beim Bauamt Sarnen ein neues Baugesuch und ein neues Zonierungsgesuch ein.

2 Planungsvorhaben

2.1 Projektgrundlagen

Für das Abbauprojekt wurden diverse Grundlagen erarbeitet, auf die sich dieser Planungsbericht stützt:

- [1] Gutachten der ENHK, Wuhrsteinabbau Rischi, Voranfrage, 29.05.2009
- [2] Gutachten der ENHK, Wuhrsteinabbau Rischi, 02.12.2010
- [3] Schreiben der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK vom 10.05.2011
- [4] Bauprojekt und UVB-Hauptuntersuchung, Wuhrsteinabbau Rischi, Projektmappe, Juli 2011 bestehend aus:
 - [5] Technischer Bericht, GEOTEST Nr. L08026.12, 20.07.2011, inkl. Planbeilagen,
 - [6] UVB-Hauptuntersuchung, GEOTEST Nr. L08026.13, 20.07.2011,
 - [7] Rekultivierungskonzept, UVB Teilbereiche Gemomorphologie, diverse Verfasser, inkl. Planbeilagen,
 - [8] Teilbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene, Bericht 0920, Beat Sägeser, 04.07.2011

2.2 Planungszweck / Projekt

Im Kanton Obwalden ist in den nächsten Jahren die Realisierung mehrerer zum Teil grösserer Bachverbauungs- und Hochwasserschutzprojekte geplant, woraus ein Bedarf an geeigneten Wuhrsteinen im Umfang von insgesamt rund 200'000 m³ resultiert. Vorab aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes soll dabei vermieden werden, dass bei diesen Bauwerken standortfremde Gesteinstypen wie zum Beispiel Granit aus dem Kanton Uri oder Gneis aus dem Tessin verwendet werden. Vielmehr sollen Steine aus dem Kanton Obwalden zum Einsatz kommen, wofür auch transporttechnische Gründe sprechen. Der Standort Rischi bildet nach heutigem Wissensstand die einzige zweckmässige Möglichkeit zur Gewinnung von einheimischem Wuhrstein im Kanton Obwalden.

Beim Abbauvorhaben können laut Bauherrschaft Synergien mit der Rekultivierung der süd-östlich liegenden Deponie Rischiloch genutzt werden. Das Abbaugelände Rischi erfüllt laut Planern aufgrund von Steinqualität, Deckschichtmächtigkeit und Trennflächengefüge die Anforderungen für eine wirtschaftliche Wuhrsteingewinnung. Das Rohstoffvolumen deckt den Bedarf des Kantons Obwalden für die Bauprojekte im Kanton für die nächsten acht bis zehn Jahre.

Abbau/ Ausbauvolumen [5]

Das Projekt sieht vor, den anstehenden Fels lokal abzubauen und so die Topographie zu verändern. Es werden – abgesehen von der Sukzession der Vegetation – keine dynamischen Prozesse beschnitten. Hingegen wird durch den Abbau die Morphologie an diesem Ort umgestaltet. In der Endgestaltung wird eine rund 15m hohe, steile und mit Bermen gegliederte Abbauwand entstehen.

Zum Abbau vorgesehen ist das anhand von Feldbeobachtungen und seismischen Untersuchungen nachgewiesene Gubersandstein-Vorkommen im Gebiet Rischi. Die Mächtigkeit der verwertbaren Schicht wird auf etwa 30 bis 40 m geschätzt. Dies ergibt ein maximales Abbauvolumen von rund 800'000 m³, wobei mit einem verwertbaren Anteil von rund 65% gerechnet werden kann. Somit resultiert ein nutzbares Rohstoffvolumen von rund 500'000 m³.

Der Rest (Mergelschichten, Verwitterungszonen usw.) ist Abraum, der zwischenzulagern und für die Rekultivierung des Abbaustandorts zu verwenden ist. Vorgesehen ist, in einer ersten Betriebsphase rund 15'000 m³ Abraum für die Rekultivierung der nahe gelegenen ehemaligen Abbaustelle Rischiloch zu verwenden; danach wird der Abraum am Abbaustandort selbst abgelagert.

Während und nach dem Abschluss der Abbautätigkeit ist vorgesehen, den Steinbruch im Rahmen der Rekultivierung mit zugeführtem Aushubmaterial wieder fast vollständig aufzufüllen. Bei einem Abraumanteil von 35% und bei Annahme eines Auflockerungsfaktors von 1.4 bzw. eines Verdichtungsfaktors von 1.1 ist anzunehmen, dass Fremdmaterial (fest) im Umfang von rund 290'000 m³ zugeführt werden muss.

Es kann mit einer voraussichtlichen Jahresproduktion an Wuhrsteinen von rund 52'500 m³ gerechnet werden, was für den Abbau eine Laufzeit von rund 10 Jahren ergibt. Nach weiteren zwei Jahren sollen die Auffüllung und die Rekultivierung des Steinbruchs abgeschlossen sein.

2.3 Perimeter

Der Standort liegt auf der Parzelle Nr. 1449, Sarnen, etwa 4 km westlich von Stalden im Rischliwald an der Glaubenbergstrasse auf einer mittleren Höhe von 1'150 m.ü.M. Der Abbauperimeter erstreckt sich über eine Distanz von rund 250 m entlang der Glaubenbergstrasse und greift rund 170 m in den bewaldeten Hang hinauf. Der vorgeschlagene Abbauperimeter liegt heute vollständig im Waldareal und umfasst rund 41'400 m². Der Abbaustandort soll über die Glaubenbergstrasse erschlossen werden.

Im Osten grenzt der Abbauperimeter an das nicht dauernd wasserführende Gerinne Zischliggraben. Noch weiter östlich befindet sich ein Flachmoor von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 3333, Glatt-Allmend).



Quelle Luftbild: Google earth

2.4 Geprüfte Alternativen und Beurteilung

In der Rohstoffkarte des Kantons Obwalden ist neben dem in Betrieb stehenden Steinbruch Guber nur noch ein weiterer Standort mit einem Gubersandstein-Vorkommen bezeichnet. Es handelt sich um das Gebiet Schlad oberhalb Stalden. Aufgrund der Steinqualität und der zu erwartenden Hangstabilitätsprobleme eignet sich dieses Vorkommen nicht für den Abbau. Im Steinbruch Guber werden zwar hochwertige Bausteine gewonnen. Wuhrsteine fallen jedoch nur in geringen Mengen aus der Verwertung von Abraummaterial an. Am Deponie- und Abbaustandort Mutzenloch bei Lungern ist die Blockgrösse zu klein für die Verwendung als Wuhrsteine.

2.5 Lösungsansatz mit Begründung

Der Standort Rischi bildet nach heutigem Wissensstand die einzige zweckmässige Möglichkeit zur Gewinnung von einheimischem Wuhrstein im Kanton Obwalden.

Gegenüber dem ersten Projektentwurf wurden, basierend auf den Anforderungen der ENHK [2], Anpassungen vorgenommen, um eine übermässige Störung der Landschaft zu vermeiden. Dazu gehört die Reduzierung des Abbauperimeters um rund 0.6 ha.

Durch die Reduktion des Perimeters und der vorgeschlagenen Gestaltungsmassnahmen werden bei der Wiederauffüllung nur noch 1 bis 5 m hohe Abbauwände verbleiben. Die Gestaltungsmassnahmen führen zu einer variabel gestalteten Böschung, statt eines durchgehenden Felsriegels. Ebenfalls wird der freizuhaltende Felsriegel entlang der Glaubenbergstrasse aus dem Abbauperimeter ausgeschieden.

2.6 Neue Ortsplanungsinhalte

2.6.1 Die Anpassungen am Zonenplan

Es werden ca. 41'400 m² der Parzelle 1449 (Teil) in die kommunale Abbau- und Deponiezone (DpZ) eingezont. Diese überlagert das Waldareal.

Für die Abgrenzung der Abbauzone wurde der Verlauf des angrenzenden Zischliggraben und die östliche Böschungsoberkante vermessen. Um den Gewässerraum nicht zu tangieren ist gemäss Angabe des Amts für Wald und Landschaft ein Abstand von 4m zur Böschungsoberkante einzuhalten.



Festsetzung

▨ Abbau- und Deponiezone (DpZ)

Information

■ Wald
■ Gewässer
- - - Böschungsoberkante

Abb: Teilzonenplan Rischi

Im Anschluss an die Rekultivierung des Steinbruchs wird die Abbauzone aufgehoben und das Gebiet wiederum als Wald ausgedehnt.

2.6.2 Die Anpassungen im Baureglement

Im Baureglement sind keine Anpassungen notwendig, da bereits Bestimmungen zu Abbau- und Deponiezone bestehen (Art. 28, Nummerierung gemäss Entwurf BZR):

Art. 28 Abbau- und Deponiezone DpZ

¹ Die Abbau- und Deponiezone dient dem Abbau bzw. der Ablagerung von Materialien bzw. Deponie von Abfällen. Die Zulässigkeit von Deponiematerialien wird im Bewilligungsverfahren festgelegt; sie richtet sich nach den Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle.

² Soweit der Einwohnergemeinderat für die Bewilligung von Abbauvorhaben, Ablagerungen und Deponien zuständig ist, kann er Auflagen machen, insbesondere bezüglich:

- a) Etappierung
- b) Erschliessung
- c) Immissions- und Einsichtsschutz
- d) Rekultivierung
- e) Sicherheit

³ Zur Sicherung der Auflagen kann der Einwohnergemeinderat vom Abbaunehmen bzw. Deponiehalter eine Kautionsleistung verlangen.

⁴ Nach abgeschlossener (rekultivierter) Abbau- bzw. Deponieetappe ist diese der im Zonenplan dargestellten Nutzung wieder zuzuführen (Nachnutzung).

2.7 Auswirkungen der Teilzonenplanänderung

2.7.1 Verkehrsaufkommen [8]

Der Wuhrsteinabbau Rischi verursacht in der verkehrsintensivsten Anfangsphase einen Ziel-/Quellverkehr von 66 Lastwagenfahrten pro Tag. Davon entfallen 50 Fahrten auf den Abtransport der Wuhrsteine in Richtung Stalden – Sarnen und 16 Fahrten auf die Abraumtransporte in Richtung Glaubenberg (alle Angaben als durchschnittlicher täglicher Verkehr, DTV).

Auf dem angrenzenden Strassennetz ist die projektbedingte Verkehrszunahme beim totalen Verkehr gering. Sie liegt mit maximal 2 % innerhalb der Datenunsicherheit. Bezogen auf die Anzahl Lastwagen beträgt die projektbedingte Zunahme im Maximum 24 % (Glaubenbergstrasse, oberhalb Stalden). Dieser höhere Prozentanteil ist durch die tiefe Belastung im Ausgangszustand mitbestimmt. Die totale Verkehrsbelastung bleibt auf dem entsprechenden Abschnitt – absolut betrachtet – weiterhin auf sehr tiefem Niveau (DTV < 3'000, Anz. Lastwagen < 300).

Insgesamt sind in der Region Sarnen durch den Wuhrsteinabbau Rischi keine relevanten Probleme bezüglich Verkehrssicherheit und/oder Verkehrskapazität zu erwarten.

2.7.2 Landschaft und umgebende Siedlung

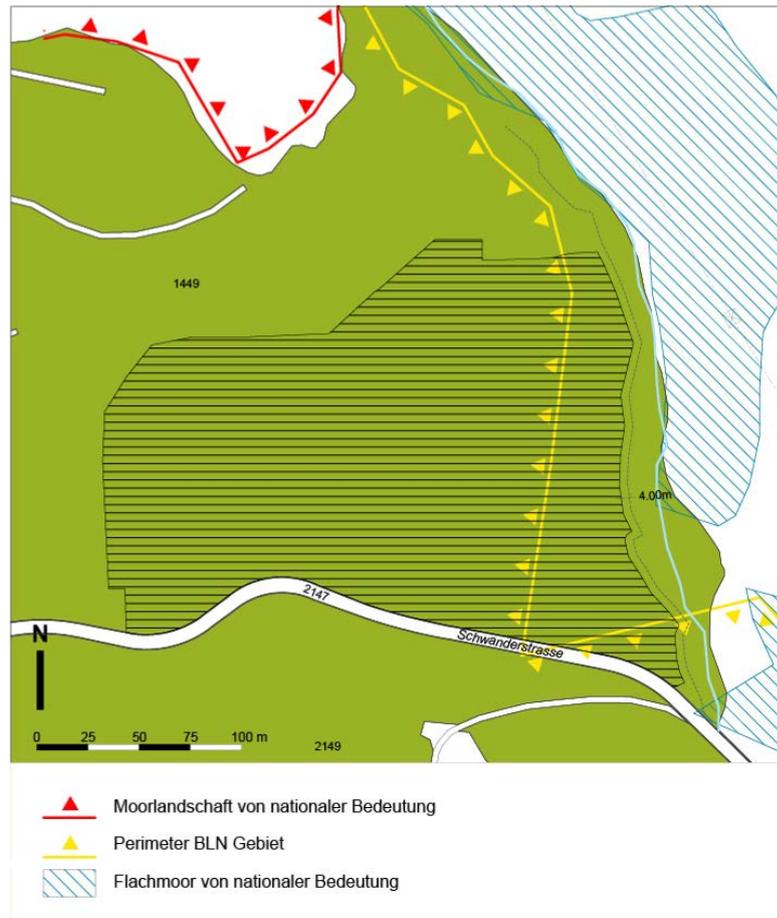
Das geplante Abbaugelände ist aus der Ferne kaum einsehbar. Die grossräumige Geländeform und die unterhalb und östlich angrenzenden Wälder schirmen das Gebiet ab. Einzig vom gegenüberliegenden Hang des Haupttals oberhalb von Kerns, Sachseln und Edisried kann das Gebiet aus sehr grosser Distanz wahrgenommen werden. Dies ist jedoch nicht als schwere Beeinträchtigung der landschaftlichen Schutzziele zu werten.

Die Schutzziele, die durch die ENHK für das betroffene Gebiet des BLN-Objektes Nr. 1608 abgeleitet werden, sind [1]:

- Ungeschmälerte Erhaltung der urtümlichen Landschaft
- Ungeschmälerte Erhaltung der geomorphologischen und geologischen Elemente sowie der freien Naturdynamik
- Ungeschmälerte Erhaltung der grossflächigen und zusammenhängenden Waldgebiete.
- Ungeschmälerte Erhaltung der geschützten oder schützenswerten Lebensräume, insbesondere der Feuchtgebiete und der naturnahen Waldgesellschaften mit ihren charakteristischen Pflanzen und Tierarten.



Lage des Abbaugeländes von Sachseln aus gesehen, Ansicht aus Google earth, Sichthöhe 840m



Naturschutzflächen im Bereich des Abbaugebiets

2.7.3 Umwelt

Luft [8]

Die Zunahme der **Verkehrsemissionen** durch den Wuhrsteinabbau Rischi beträgt auf dem kritischsten Strassenabschnitt zwischen maximal 10 % und 16 %. Auf den übrigen Abschnitten in der Umgebung sind die projektbedingten Anteile bzw. Zunahmen kleiner. Verglichen mit der vorhandenen Belastung auf dem angrenzenden Strassennetz sind die Emissionen des Lastwagenverkehrs für den Wuhrsteinabbau Rischi damit relativ gering.

Die zukünftigen Schadstoffemissionen im Abbaugebiet Rischi liegen unterhalb des zulässigen Richtwerts der BAFU-Richtlinien.

Lärm [8]

Auf der Schwanderstrasse (Glaubenbergstrasse) zwischen Sarnen und Stalden ist der Immissionsgrenzwert IGW beim exponiertesten Gebäude bereits im Ausgangszustand überschritten. Die projektbedingte Zunahme der Lärmbelastung durch den erwarteten Mehrverkehr beträgt rund 0.3 dB(A) und ist nicht wahrnehmbar. Auf der Glaubenbergstrasse (oberhalb

Stalden) ist der IGW auch mit dem Projektverkehr noch eingehalten. Die Vorgaben der Lärmschutzverordnung bzgl. Mehrbeanspruchung von Verkehrsanlagen werden klar eingehalten.

Das exponierteste Wohnhaus in der Umgebung des Wuhrsteinabbaus Risch liegt rund 600 m entfernt. Eine Kontrollberechnung zeigt, dass bezüglich des Industrie- und Gewerbelärms der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe ES III von 60 dB(A) um mehrere Dezibel unterschritten ist. Damit sind auch die Vorschriften für neue ortsfeste Anlagen klar eingehalten.

Gewässer [6]

Der nach Gewässerschutzgesetzgebung zu sichernde Gewässerraum um den Zischliggraben wird im Waldareal belassen. Durch den genügend grossen Abstand sind aufgrund des Abbaubetriebs keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten.

Boden

Das vorliegend zu beurteilende Abbauprojekt liegt ausserhalb des Moorlandschaftsperimeters.

Die Massnahmen zum Bodenschutz und zur Stabilisierung der rekultivierten Oberfläche sind im Rekultivierungskonzept der belop gmbh dargestellt [7].

Naturgefahren

Gemäss Gefahrenkarte liegt lediglich der Bereich des Zischliggraben in der Gefahrenstufe rot (erhebliche Gefährdung); Prozessart: Überschwemmung/ Hochwasser.

In der Abbau- und Deponiezone besteht keine Gefahr.

2.8 Nutzungskonflikte

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Die Konflikte mit dem BLN-Gebiet werden im Kapitel 2.7.2 und Kapitel 3.2 ausgeführt.

Wald

Für den Abbau der Wuhrsteine muss die Waldfläche temporär gerodet werden. Ein entsprechendes Rodungsgesuch liegt mit dem Baugesuch vor.

2.9 Abstimmungsbedarf mit Nachbargemeinden und der Region

Ein überkommunaler Koordinationsbedarf, dem nur im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens angemessene Rechnung getragen werden könnte, ist nicht ersichtlich.

Es besteht kein Abstimmungsbedarf.

3 Planungsablauf

3.1 Notwendige Planungsschritte

Nutzungsplanverfahren

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen des vorgesehenen Materialabbaus auf Raum, Landschaft und Umwelt erfordert das Vorhaben die Durchführung eines Nutzungsplanverfahrens.

Mit der notwendigen Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des kommunalen Nutzungsplanverfahrens ist sichergestellt, dass ein hinreichend hohes Schutzniveau gewährleistet bleibt.

Baubewilligungsverfahren

Das Baubewilligungsverfahren muss mit dem Nutzungsplanverfahren koordiniert werden; es kann erst abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen nutzungsplanerischen Festlegungen rechtskräftig geworden sind.

Die Gewährleistung dieser Koordination obliegt primär der Gemeinde als zuständiger Planungs- und Baubewilligungsbehörde (vgl. Art. 7 Abs. 2 Baugesetz vom 12. Juni 1994 [BauG; GDB 710.1])

Umweltverträglichkeitsbericht UVB

Weil ein Materialabbau mit einem Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m³ vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit UVB durchzuführen (vgl. Ziffer 80.3 Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 [UVPV; SR 814.011]). Der Umweltverträglichkeitsbericht liegt vor [4].

Abbau- und Deponiekonzept

Im Abbau- und Deponiekonzept des Kantons Obwalden vom 26. April 2005 (ADK) ist der Abbaustandort Rischi nicht aufgeführt, weil das betreffende Rohstoff-Vorkommen damals noch nicht bekannt war. Das ADK schliesst Planungen für neue Standorte nicht aus, verlangt aber, dass die gleichen Kriterien zur Anwendung gelangen wie bei der Beurteilung der bereits geprüften Vorhaben (siehe ADK Seite 15). Für den Abbaustandort Rischi bedeutet dies, dass insbesondere eine Prüfung und Bewertung nach den Kriterien Landschaftsschutz, Naturschutz, Walderhaltung, Ge-

wässer- und Umweltschutz sowie Schutz vor Naturgefahren erfolgen muss.

Kantonale Bewilligungen

Indes benötigt das Vorhaben auch in einem Gesamtentscheid zu koordinierende kantonale Bewilligungen (insbesondere Rodungsbewilligung und Gewässerschutzbewilligung) und der vorgesehene gewerbsmässige Materialabbau bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 4 Bst. f BauG). Dieser Genehmigungsentscheid kann mit demjenigen betreffend Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung koordiniert werden.

3.2 Vorabklärungen zu den Möglichkeiten einer Umzonung

Weil der vorgesehene Abbaustandort innerhalb eines BLN-Objekts liegt, hat das kantonale Amt für Wald und Landschaft bereits das von der Bauherrschaft im Jahr 2009 eingereichte Baugesuch der ENHK zur Begutachtung unterbreitet.

Die ENHK gelangte in ihrem Gutachten vom 2. Dezember 2010 [2] zum Schluss, dass der geplante Wuhrsteinabbau eine schwere Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1608 darstellt. Sie hielt aber auch fest, dass der Eingriff bei Einhaltung spezifisch definierter Auflagen, die sicherstellen, dass das Vorhaben dem in Art. 6 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verankerten Gebot der grösstmöglichen Schonung genügt, als leichte Beeinträchtigung beurteilt werden kann. Gestützt auf diese Erwägungen beantragte die ENHK, das Projekt sei gemäss den definierten Auflagen zu überarbeiten und mit den erforderlichen Nachweisen bzw. bewilligungsreifen Vorschlägen für Ersatzmassnahmen zu ergänzen und ihr zur erneuten Beurteilung zu unterbreiten.

Demgemäss ist insbesondere im nordwestlichen Teil der Abbaufäche ein um rund 0,6 ha reduzierter Abbauperimeter vorgesehen. Das Abbauvolumen wird nun auf insgesamt rund 790'000 m³ geschätzt, wovon voraussichtlich rund 500'000 m³ verwertet werden können.

In der Stellungnahme vom 10. Mai 2011 hielt die ENHK [3] fest, dass die vorgeschlagenen Projektänderungen zu einer wesentlichen Verbesserung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landschaft führen. Mit der vorgenommenen Reduktion des Abbauperimeters, den vorgeschlagenen Gestaltungsmassnahmen bei der Wiederauffüllung und der Endgestaltung würden noch Abbauwände mit einer Höhe von 1 bis 5 m verbleiben, wobei die maximale Höhe von 5 m nur an zwei Stellen erreicht werde. Somit bilde sich nicht mehr ein durchgehender Felsriegel, sondern eine variabel gestaltete Böschung aus, womit vollumfänglich der ersten Auflage gemäss Gutachten vom 2. Dezember 2010 entsprochen werde. Weiter stellte die ENHK fest, mit der nun vorgesehenen Herausnahme des freizuhaltenden

Felsriegels entlang der Glaubenbergstrasse aus dem Abbauperimeter werde auch der zweiten Auflage des Gutachtens entsprochen.

Gestützt auf diese Erwägungen stellte die ENHK im Schreiben vom 10. Mai 2011 in Aussicht, dass das definitive Abbauprojekt bei Einhaltung auch aller weiterer in den Gutachten vom 29. Mai 2009 [1] und vom 2. Dezember 2010 beschriebenen Auflagen als lediglich leichte Beeinträchtigung des BLN-Objekts und als dem Gebot der grösstmöglichen Schonung genügend beurteilt werden kann.

Die ENHK beantragt im Schreiben vom 10. Mai 2011, dass ihr das überarbeitete Projekt mit den entsprechenden Nachweisen und den Vorschlägen für die Ersatzmassnahmen zur abschliessenden Beurteilung unterbreitet wird.

3.3 Weiterer Planungsablauf

Mit dem Beschluss vom 11. Juni 2012 unterbreitet der Gemeinderat Sarnen die Planungsunterlagen Wuhrsteinabbau Rischi der Öffentlichkeit zur Mitwirkung.

Ziel ist es, die Umzonung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2012 zu beschliessen. Dies ergibt folgenden Zeitplan:

Planungsschritt	Termin
Öffentliche Mitwirkung	14.06 – 13.07.2012
Kantonale Vorprüfung	bis Ende Juli
Überarbeitungen	nachfolgend
Öffentliche Auflage (30 Tage)	September
Allfällige Einspracheverhandlungen	Oktober
Beschluss Einwohnergemeindeversammlung	28.11.2012
Genehmigung Regierungsrat	Februar 2013

4 Umsetzung des kantonalen Richtplans

4.1 Landschaften von nationaler Bedeutung (Richtplantext 42)

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung umfasst auch die Flyschlandschaft Hagleren-Glaubenberg-Schlieren (BLN-Objekt 1608), in der die Deponie- und Abbauzone liegen soll.

Diese Landschaften von nationaler Bedeutung verdienen «in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls die grösstmögliche Schonung» (Art. 6 NHG). Dem wurde mit den Anpassungen am Projekt entsprochen.

Für das Objekt 1608 wird der Schutzauftrag im Rahmen der Schutzplanung für die Moorlandschaft 15 (Glaubenberg) auf kantonaler Ebene rechtlich verankert. Die Parzelle 1449, auf der der Wuhrsteinabbau stattfinden soll, liegt allerdings nicht im Gebiet dieser Moorlandschaft.

4.2 Materialgewinnung (Richtplantext 102)

Das Gebiet Rischi gehört nicht zu den im Abbau- und Deponiekonzept und in der Richtplankarte ausgeschiedenen Objekten. Um einen neuen Standort auszuscheiden, müssen die gleichen Voraussetzungen, wie sonst gelten. Für den Abbaustandort Rischi bedeutet dies, dass insbesondere eine Prüfung und Bewertung nach den Kriterien Landschaftsschutz, Naturschutz, Walderhaltung, Gewässer- und Umweltschutz sowie Schutz vor Naturgefahren erfolgen muss.

4.3 Walderschliessung (Richtplantext 64)

Die Erschliessung des Steinbruchs soll über die Glaubenbergstrasse und über einen bestehenden als Stichstrasse ausgebildeten Forstweg erfolgen.

Bei dem Wuhrsteinabbau handelt es sich nicht um ein Gebiet, das mit dem Service Public erschlossen werden müsste.

5 Umsetzung der kommunalen strategischen Planungsinstrumente

5.1 Masterplan, Strategie der räumlichen Entwicklung

Der Masterplan und die Strategie der räumlichen Entwicklung machen zu dem geplanten Vorhaben und dem Gebiet keine Aussagen.

5.2 Leitbild der Gemeinde Sarnen

Im Kapitel Umwelt des Leitbilds der Gemeinde Sarnen wird unter anderem darauf eingegangen, dass die Gemeinde die Vielfalt der intakten Landschaft erhalten will (Z1) und die Gesetze der Natur in der Planung berücksichtigt werden (S1).

Durch die Projektanpassungen, die basierend auf der frühen Einbeziehung der ENHK durchgeführt wurden, wird das Vorhaben diesen Anforderungen gerecht.

6 Nachweis über die Berücksichtigung der Anliegen des Bundes

6.1 Ziele gemäss Art. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes

Ziel 1:

a) Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird.

Es werden Synergien mit den benachbarten Abbauzonen genutzt. Der Grundsatz wird erfüllt.

b) Bund, Kantone und Gemeinden stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung.

Der Grundsatz ist für die Teilzonenplanrevision nicht relevant.

c) Bund, Kantone und Gemeinden achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

Es wurde nachgewiesen, dass sich nur dieses Gebiet für den Abbau von Wuhrsteinen eignet, die den Bedürfnissen für Wasserbauvorhaben entsprechen.

Damit werden die natürlichen Gegebenheiten werden beachtet.

Ziel 2: Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

a) die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen.

Zum Schutz der Lebensgrundlagen vgl. Kapitel 2.7.3. Für das Vorhaben muss Wald temporär gerodet werden.

b) wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten.

Der Grundsatz ist für die Teilzonenplanrevision nicht relevant.

c) das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisierung der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken.

Der Grundsatz ist für die Teilzonenplanrevision nicht relevant.

d) die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern.

Die Versorgung mit Steinen für den Wasserbau wird regional sichergestellt.

e) die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Der Grundsatz ist für die Teilzonenplanrevision nicht relevant.

6.2 Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes

Grundsatz Landschaft a:

Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlandes zu erhalten.

Die Umzonung betrifft kein Landwirtschaftsland.

Grundsatz Landschaft b:

Siedlung, Bauten und Anlagen sind in die Landschaft einzuordnen.

Mit der Erfüllung der Anforderungen durch die ENHK bezüglich der Störung der Landschaft wird das Vorhaben so gut wie möglich in die Landschaft eingeordnet.

Grundsatz Landschaft c:

See- und Flussufer sind freizuhalten.

See: Der Grundsatz ist für die Teilzonenplanrevision nicht relevant.

Zum Ufer des Bachs wird ein gebührender Abstand gewahrt.

Grundsatz Landschaft d:

Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben.

Mit der Erfüllung der Anforderungen durch das ENHK bezüglich der Störung der Landschaft wird das Vorhaben so gut wie möglich in die Landschaft eingeordnet.

Es wird kein bedeutendes Naherholungsgebiet betroffen.

Grundsatz Landschaft e:

Wälder sollen ihre Funktion erfüllen können.

Die Funktionsfähigkeit des Waldes wird ausserhalb des Projektperimeters nicht beeinträchtigt.

Grundsatz Siedlung a:

Wohn- und Arbeitsgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein.

Der Grundsatz ist für die Teilzonenplanrevision nicht relevant.

Grundsatz Siedlung b:

Wohngebiete sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen möglichst zu verschonen.

Durch die Teilzonenplanrevision sind keine Wohngebiete betroffen.

Die Auswirkungen des Mehrverkehrs und des Lärms überschreiten keine gesetzlich festgelegten Werte.

Grundsatz Siedlung c:

Rad- und Fusswege sollen geschaffen und erhalten werden.

Der Grundsatz ist für die Teilzonenplanrevision nicht relevant.

Grundsatz Siedlung d:

Es sollen günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein.

Der Grundsatz ist für die Teilzonenplanrevision nicht relevant.

Grundsatz Siedlung e:

Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

Der Grundsatz ist für die Teilzonenplanrevision nicht relevant.

Grundsatz ÖBA a:

Regionale Bedürfnisse sind zu berücksichtigen und störende Ungleichgewichte abzubauen.

Durch den Wuhrsteinabbau im Gebiet Rischi wird es ermöglicht, kantonal benötigte Ressourcen vor Ort abzubauen. Dadurch werden die Bedürfnisse der Region berücksichtigt.

Grundsatz ÖBA b:

Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.

Der Grundsatz ist für die Teilzonenplanrevision nicht relevant.

Grundsatz ÖBA c:

Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft sollen vermieden werden.

Siehe dazu vorangehende Kapitel.

6.3 Planungsgrundsätze gemäss Art. 15 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes zu den Bauzonen

Grundsatz a:

Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist.

Grundsatz für die Teilzonenplanrevision nicht relevant.

Grundsatz b:

Bauzonen umfassen Land, das voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

Grundsatz für die Teilzonenplanrevision nicht relevant.

6.4 Bezug zu den Konzepten und Sachplänen des Bundes

Sachplan(teil)	Relevanz / Betroffenheit
Luftfahrt	Für Vorhaben nicht relevant.
Schiene	Für Vorhaben nicht relevant
Alptransit	Für Vorhaben nicht relevant
Strasse	Für Vorhaben nicht relevant
Übertragungsleitungen	Für Vorhaben nicht relevant.
Geologische Tiefenlager	Für Vorhaben nicht relevant.
Militär	Für Vorhaben nicht relevant.
Fruchtfolgefleichen	Für Vorhaben nicht relevant.

Konzept	Relevanz / Betroffenheit
Nationales Sportanla- genkonzept	Für Vorhaben nicht relevant
Grundzüge der Raum- ordnung Schweiz	Für Vorhaben nicht relevant.

6.5 Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts

Die Einhaltung des Raumplanungsrechts, der Umweltschutzgesetzgebung (insbesondere Natur- und Heimatschutzgesetz, Umweltschutzgesetz) und des Waldgesetzes ist bereits in anderen Kapiteln dieses Planungsberichts abgehandelt.

Das übrige Bundesrecht wird teilweise auch in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen weiter geregelt. Die Berücksichtigung der entsprechenden Gesetze wird in anderen Kapiteln des vorliegenden Planungsberichts abgehandelt.